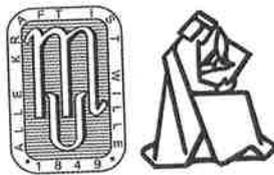


Handbuch des Vermögensschutzes

herausgegeben von

Prof. Dr. Francesco A. Schurr



Wien 2015
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung
Stämpfli Verlag, Bern

§ 13 Liechtenstein als Standort für Vermögensschutzstrukturen und deren Angreifbarkeit durch ausländische Urteile

Dr. iur. Mario Frick

I. Vermögensschutzstrukturen („asset protection“) in Liechtenstein

Nachdem in diesem Handbuch an verschiedenen Stellen Definitionen für Vermögensschutzstrukturen¹⁾ angeboten werden, kann man sich hier auf ein paar wesentliche Grundsätze, die für das weitere Verständnis dieses Beitrages relevant sind, beschränken. Vermögensschutzstrukturen sind nur dann etwas wert, wenn sie auch „gerichtsfest“ sind; dies bezieht sich zuerst einmal auf inländische Urteile, also jene Urteile, die im Lande ergehen, wo sich die Strukturen befinden. Liechtensteinische Strukturen – vor allem Stiftungen und Trusts – werden aber sehr oft für eine internationale Klientel eingesetzt. Somit müssen diese Vermögensschutz-Strukturen auch gegenüber internationalen Anforderungen bestehen können. Dies bedingt aber einige Voraussetzungen an deren Form, Ausgestaltung und Absicherung, auf die noch einzugehen sein wird.

A. Grundprinzipien des Vermögensschutzes

Beim Vermögensschutz ist das Hauptziel, der Schutz des vorhandenen Vermögens mit einem bestimmten, nicht verpönten Ziel, immer im Auge zu halten. Sobald man „schlaumeierisch“ und kurzfristig lediglich Gläubigern entkommen will, wird man, wie aufzuzeigen sein wird, scheitern müssen.

1. Ziel des Vermögensschutzes

Bei der „Asset Protection“ bzw Vermögensschutz geht es um die Absicherung von Vermögenswerten gegen zukünftige Inanspruchnahme durch Gläubiger, die sich gegen den Eigentümer oder die Begünstigten des entsprechenden Vermögenswertes richten. Öfters wird aber nicht nur der Schutz vor Gläubigern angestrebt, sondern durchaus auch der Schutz „vor sich selber“²⁾ oder vor

¹⁾ Unter Strukturen werden in diesem Beitrag nicht nur juristische Personen oder Trusts verstanden. Vielmehr ist jede Lösung, die dem Vermögensschutz dient, unter diesen Begriff zu subsumieren – somit bspw auch Versicherungslösungen.

²⁾ So wird in den Statuten und Beistatuten von Familienstiftungen – einem sehr tauglichen Instrument der *asset protection* – immer wieder vorgesehen, dass Begün-

den Unbillen des Lebens. Sehr oft werden dazu juristische Strukturen wie Stiftungen, Versicherungslösungen oder allenfalls Trusts verwendet, um den gewünschten Vermögensschutz zu gewährleisten.

- 4 Daneben gibt es aber durchaus auch weniger spektakuläre Lösungen. Man kann Vermögensschutz auch betreiben, indem die Vermögenswerte von einer eher risikobelasteten Person auf eine andere übertragen werden. Der klassische Fall ist jener, dass ein Ehegatte, der einen Beruf ausübt, der Risiken mit sich bringt, seine Vermögenswerte auf seinen Ehepartner oder die Kinder überträgt. Aber auch hier ist es wichtig, die wesentlichen Prinzipien und Grundsätze des wirksamen Vermögensschutzes zu beachten.

2. Ernsthaftigkeit und Freiheit von Missbrauch

- 5 Wesentlich bei all diesen Varianten des Vermögensschutzes ist die Ernsthaftigkeit und Konsequenz, die hinter dieser Strukturierung liegt. Nur dann nämlich, wenn sich eine Person tatsächlich des entsprechenden Vermögens begeben und es von sich löst, wird sie eine befriedigende Sicherheit haben, dass dies auch vor allfälligen Behörden und Gerichten anerkannt wird. Dies bedeutet, dass Personen, die besonders misstrauisch sind oder sich in Wirklichkeit von ihrem Vermögen nicht trennen wollen, vor einem Dilemma stehen werden: Will man weiterhin die volle Kontrolle und den vollen Zugriff auf Vermögen haben oder will man Sicherheit? Es gibt – je nach Wahl der Struktur zur Vermögenssicherung – durchaus noch gewisse Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten. Diese sind aber sehr differenziert anzuwenden.³⁾
- 6 Das liechtensteinische Recht gibt nach wie vor erhebliche Möglichkeiten der Diskretion und Vertraulichkeit. So können gemäß Art 552 § 4 Abs 3, 1. Satz PGR Stiftungen durch einen indirekten Stellvertreter (einen Treuhänder oder Anwalt) errichtet werden. Damit ist nicht ersichtlich, wer tatsächlich hinter einer Stiftung steht. Gleiches gilt auch für die Anmeldung eines *Trust* im Sinne von Art 900 PGR.⁴⁾ Treuhänder und Rechtsanwälte unterstehen einem strengen Berufsgeheimnis. Diese Vertraulichkeit bietet insofern Schutz, als allfällige Gläubiger keine Struktur anfechten oder zumindest angreifen können, die sie nicht kennen.
- 7 Allen demokratischen Rechtsordnungen wohnt das Missbrauchsverbot⁵⁾ inne. Dies gilt auch für den Vermögensschutz. Da mit ihm tendenziell auch

stigte keine Ausschüttungen erhalten sollen, wenn sie durch einen verschwenderischen oder unsittlichen Lebenswandel (Drogenkonsum etc) auffallen.

³⁾ Vgl bspw die Ausführungen von *Gasser*, Asset versus Creditor Protection, in FS Delle Karth (2013) 283 (310 ff), zur Frage, wie weit man sich Stifterrechte vorbehalten kann, ohne damit die entsprechende Stiftung angreifbar zu machen.

⁴⁾ *Frick*, Der Trust in der Praxis des liechtensteinischen Rechts, in FS Delle Karth (2013) 217 (228).

⁵⁾ Siehe insbesondere die „Treu und Glauben“-Bestimmung in Art 2 PGR, der Art 2 des schweizerischen ZGB nachempfunden ist. Dazu auch: *Baur*, Normenvielfalt bei der richterlichen Rechtsfindung im liechtensteinischen Privatrecht? LJZ 1998, 11.

schlechtere Chancen für die Gläubiger des Schutzsuchenden verbunden sind, muss immer auch auf Schutznormen wie bspw die Anfechtungsklagen geachtet werden.⁶⁾

3. Gegenstand dieses Beitrages

Entsprechende Strukturen sind vor allem dann in Gefahr, wenn sie von „außen“ angegriffen werden – also von Gläubigern des Errichters solcher Strukturen (Stiftungen, Trusts, Verträge) oder von Begünstigten, von Nicht-Berücksichtigten, von Enterbten oder von tatsächlich oder vermeintlich geprellten Ehegatten. 8

Im Folgenden wird daher zuerst kurz und übersichtsmäßig dargestellt werden, welche grundsätzlichen Möglichkeiten das liechtensteinische Recht für den Vermögensschutz gewährt. Danach wird darauf eingegangen werden, was die entsprechenden Strukturen allenfalls angreifbar macht oder mit anderen Worten: Welche Fehler darf man nicht machen? Dann wird auf die Frage eingegangen, unter welchen Bedingungen ausländische Urteile in Liechtenstein anerkannt und vollstreckt werden oder zumindest Auswirkungen auf liechtensteinische Strukturen haben. Weiter wird dargetan werden, in welchen Bereichen es in Liechtenstein einen „Vollstreckungsschutz“ gibt, der unabhängig von der Herkunft des Urteils gilt. Schließlich wird aufgezeigt werden, inwieweit entsprechende liechtensteinische Vermögensschutzstrukturen auch im Ausland gefährdet sind und welche – allenfalls auch rechtspolitischen – Maßnahmen hiergegen ergriffen werden könnten. 9

B. Mögliche Formen des Vermögensschutzes in Liechtenstein

Der Vermögensschutz kann, wie oben schon angedeutet, durch vertragliche Maßnahmen, aber auch durch das Einschalten von juristischen Personen oder Trusts erfolgen. 10

1. Vertragliche Maßnahmen

Sehr oft greift man zu juristischen Strukturen, weil man meint, auf diese Art und Weise am besten das eigene Vermögen schützen zu können. Sehr oft wird übersehen, dass einfache Maßnahmen aus dem Zivilrecht⁷⁾ zu ähnlichen Erfolgen führen. 11

So kann es von Vorteil sein, wenn ein geschäftstätiger Ehepartner seine Vermögenswerte auf den anderen Partner überschreibt, um diese auf diese Art 12

⁶⁾ Vgl hierzu unter II.4.

⁷⁾ Es darf an dieser Stelle angemerkt werden, dass alle liechtensteinischen Gesetze, welche in diesem Beitrag zitiert werden, unter www.gesetze.li gefunden werden können. Unter www.gerichtsentscheidungen.li wiederum findet man die Entscheidungen der liechtensteinischen Höchstgerichte und, soweit sie letztinstanzlich sind, auch jene des Obergerichtes.

und Weise aus der „Schusslinie“ zu bringen. Die Vor- und Nachteile einer derartigen Vorgehensweise liegen auf der Hand: Zum einen ist der Vermögensübertrag auf den Ehepartner in praktisch allen Staaten steuerlich privilegiert. Dies bedeutet, dass die Übertragungskosten tief sein werden. Die Frage nach dem anwendbaren Recht wird regelmäßig sehr einfach durch das IPR zu beantworten sein. Auch die Nachteile sind offensichtlich: Eine solche Lösung ist sehr stark von Vertrauen getragen, wengleich man mit entsprechenden Begleitverträgen⁸⁾ vieles abdecken kann.

- 13** Eine weitere, wiederum international taugliche, privatrechtliche Lösung ist jene der Versicherung. Liechtenstein hat ein sehr modernes Versicherungswesen, wobei vor allem Lebens- und Risikoversicherungen sehr beliebt sind. Versicherungen können recht individuell ausgerichtete Versicherungslösungen erstellen, die den Bedürfnissen des Versicherungsnehmers und der begünstigten Person zugutekommen. Hierbei dürfte in der Regel eine Lösung mit einer Einmalzahlung jener der ratierlichen (wiederkehrenden) Zahlung vorzuziehen sein.⁹⁾
- 14** Dabei tritt die Person, welche das Geld für bestimmte Personen und unter bestimmten Bedingungen zur Verfügung stellen will, als Versicherungsnehmer auf. Der Versicherungsnehmer schließt den Vertrag mit der Versicherung ab und bestimmt, wer als begünstigte Person und wer als sogenannte „versicherte Person“ benannt wird.¹⁰⁾ Die versicherte Person ist diejenige Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen wird; in der Regel wird die Versicherung so abgeschlossen, dass beim Tod dieser versicherten Person oder wenn sie ein bestimmtes Alter erreicht, die Gelder zur Auszahlung kommen. Während die begünstigte Person nicht zwingend von ihrer Begünstigung wissen muss, bedarf es aber bei der versicherten Person ihrer Zustimmung und Unterschrift. Dies ist auch naheliegend, da niemand wirklich durch seinen Tod der Auslöser von Zahlungen sein will. Insbesondere dann nicht, wenn ein

⁸⁾ So ist es von Vorteil, mit der Übertragung der Werte auch schon zu vereinbaren, was mit dem Vermögen im Falle einer Scheidung geschieht. Allenfalls kann der übertragende Ehegatte sich auch einen Unterhalt zusichern lassen, falls es zur Scheidung käme. Sinnvoll ist in einer solchen Situation – wenn es rechtlich im jeweiligen Staat machbar ist – auch ein Erbvertrag, in den auch die Nachkommen einbezogen werden (für Liechtenstein: § 602 sowie §§ 602a ff ABGB).

⁹⁾ Lebensversicherungslösungen mit Einmaleinzahlungen sind in jüngerer Vergangenheit zum Teil in Verruf geraten, in Wirklichkeit reine Vermögensverwaltungstools zu sein. Dies hat primär steuerrechtliche Implikationen, indem die mit Versicherungen regelmäßig einhergehende Aufschiebung der Steuerpflicht und auch andere Steueranreize in Frage gestellt werden. In diesem Zusammenhang macht es Sinn, sich an den Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren. Dieses hat in einem Rundschreiben vom 1. Oktober 2009 an die obersten Finanzbehörden Deutschlands eine Auslegeordnung zu § 20 Abs 6 (und dort primär des Satzes 5) des deutschen Einkommenssteuergesetzes gegeben.

¹⁰⁾ Art 64–82 Versicherungsvertragsgesetz vom 16. 5. 2001 (VersVG).

allenfalls Begünstigter den Zeitpunkt der Auslösung der Zahlung beschleunigen will.

Die Vertraulichkeit wird durch das Versicherungsgeheimnis (Art 44 VersAG¹¹⁾) gewährleistet. Beim Tod der versicherten Person – die aber nicht zugleich begünstigt sein darf – können die Begünstigten zudem direkt und sofort von den Versicherungsleistungen profitieren, ohne weitere erbrechtliche Aspekte berücksichtigen zu müssen.¹²⁾ Eine Lebensversicherung gewährt auch einigen Schutz bei einer allfälligen Durchsetzung gerichtlicher Urteile gegen die versicherte Person. Hierzu aber später mehr.

2. Nutzen von juristischen Personen und Trusts

Die Nutzung von juristischen Personen zur Verlagerung von Risiken ist ein gängiges Instrument, um eine klare Trennung von privatem Vermögen und Gesellschaftsvermögen zu erreichen. Bei der „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ ist der Name ja schon Programm. So ist in Deutschland die sogenannte *vermögensverwaltende GmbH* eine anerkannte Möglichkeit, das eigene Vermögen in einer eigenen, völlig beherrschten, jederzeit widerrufbaren GmbH zu verwalten. In Deutschland ist insbesondere auch die Einpersonen-Stiftung möglich, also eine Stiftung deren Stifter, Vorstand und Begünstigter die gleiche Person ist.¹³⁾ Derartige Lösungen sind somit nicht auf Liechtenstein beschränkt, sondern finden grundsätzlich Akzeptanz.

Oft wird gerade bei Unternehmern im mittelständischen Bereich übersehen, dass eine Auslagerung der Tätigkeit bzw eine Konzentration der Tätigkeit einer juristischen Person hilfreich sein kann. Nachdem liechtensteinische Gesellschaften dank der Mitgliedschaft Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum von den vier Grundfreiheiten, nämlich der Kapitalverkehrsfreiheit, der Dienstleistungsfreiheit, der Personenfreizügigkeit und der Warenverkehrsfreiheit profitieren, können sie als attraktive Strukturen dienen. Seit den hinlänglich bekannten Urteilen des Europäischen Gerichtshofes zur Anerkennung von niederländischen und englischen Gesellschaften in Europa kann hier kein Zweifel mehr bestehen. Schon die Kapitalverkehrsfreiheit gemäß

¹¹⁾ Gesetz vom 6. Dezember 1995 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG). Gemäß Art 44 Abs 1 sind die Mitglieder der Organe von Versicherungsunternehmen und ihre Mitarbeiter sowie sonst für solche Gesellschaften tätige Personen zur Geheimhaltung von nicht öffentlich bekannten Tatsachen verpflichtet, die ihnen aufgrund der Geschäftsverbindungen mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt. Dieses Geheimnis findet seine Grenzen natürlich in der Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber den Strafgerichten und Aufsichtsorganen sowie bei der Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden.

¹²⁾ Zur diesbezüglich gleichen Rechtslage in Österreich: *Welser in Rummel*, ABGB³ § 531 Rz 10.

¹³⁾ *Daragan*, Die Zurechnung des Vermögens und der Erträge einer kontrollierten liechtensteinischen Stiftung, *Der Betrieb* 40/2011, 2223.

Art 40 EWRA¹⁴⁾ und die Niederlassungsfreiheit nach Art 31 und 34 EWRA bringt es mit sich, dass liechtensteinische juristische Personen faktisch anerkannt werden müssen; die Kapitalverkehrsfreiheit hat aber nicht die Stiftung im Auge, sondern vielmehr den – im EWR wohnenden – Gründer, der mit einer Investition die Stiftung errichtet und mit Vermögen ausstattet. Ob eine Stiftung oder eine andere Gesellschaft sich auch auf die Niederlassungsfreiheit berufen kann, hängt damit zusammen, ob sie einen Erwerbszweck verfolgt. Heiss führt aus, dass gerade bei privatnützigen Stiftungen regelmäßig ein Erwerbszweck im Sinne des EWR-Rechts gegeben sei:

„Für die liechtensteinische Stiftung folgt, dass ein Erwerbszweck regelmässig bei den Familienstiftungen, bei gemischten und bei gewöhnlichen Stiftungen vorliegt, weil sie eben nicht gemeinnützig operieren, sondern der gesamte Stiftungszweck der wirtschaftlichen Unterstützung von individuell Begünstigten dient. Das gilt gemäss autonomer Interpretation des Art 34 Abs 2 EWR-Abkommen gerade auch dann, wenn man etwa die Begünstigung der Familienangehörigen durch Finanzierung von Erziehung und Ausbildung als ‚nichtwirtschaftlichen‘ Zweck im Sinne von [alt-] Art 552 Abs 1 S 3 PGR¹⁵⁾ versteht. [...] Auch gewöhnliche Stiftungen, die nicht gemeinnützig, sondern zur Begünstigung von Individuen errichtet sind, verfolgen damit einen Erwerbszweck im Sinne von Art 34 Abs 2¹⁶⁾ EWR-Abkommen.“¹⁷⁾

Man wird mE aber hier eine gewisse Wettbewerbsrelevanz sehen müssen. In seiner Rechtsprechung hat der EuGH durchaus eine gewisse Intensität der Marktteilnahme („Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr“) verlangt, damit ein Erwerbszweck vorliege.¹⁸⁾

18 Im Weiteren hat der EuGH in verschiedenen Urteilen¹⁹⁾ klargemacht, dass Bedenken hinsichtlich Steuern und Sozialabgaben zwar berücksichtigungs-

¹⁴⁾ Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), zu finden unter www.llv.li/amtsstellen/llv-sewr-dokumente_publicationen-ewr-abkommen.htm.

¹⁵⁾ Art 552 Abs 1 Satz 3 altes PGR entspricht heute Art 552 § 1 Abs 2 PGR; 2 Abs 1 Satz 3 altes PGR entspricht heute Art 552 § 1 Abs 2 PGR.

¹⁶⁾ Dieser lautet im für diese Frage relevanten Teil wie folgt *„Als Gesellschaften gelten Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und Handelsrechts [...] mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.“*

¹⁷⁾ Heiss, Die liechtensteinische Stiftung und die Grundfreiheiten des EWR-Abkommens. Anmerkungen aus Anlass des Urteils des EuGH 14. 9. 2006, C-368/04, *Centro di Musicologia Walter Stauffer/Finanzamt München für Körperschaften*, LJZ 1997, 1 (3).

¹⁸⁾ Hosp, Privatvermögensstrukturen: Das Mysterium „wirtschaftliche Tätigkeit“, Liechtenstein-Journal 2011, 38 (41 f).

¹⁹⁾ EuGH 9. 3. 1999, C-212/97, *Centros*, Slg 1999 I, 1459 = NJW 1999, 2027 ff; EuGH 5. 11. 2002, C-208/00, *Überseering*, Slg 2002 I, 9919 = NJW 2002, 3614 ff = Jus & News 2004, 79 ff; EuGH 30. 9. 2003, C-167/01, *Inspire Art* = NJW 2003, 3331 ff = Jus & News 2004, 97 ff.

würdig seien, aber nicht zur Nicht-Anerkennung führen dürfen. Dies müsste seit der Entscheidung *Überseering*²⁰⁾ eigentlich klar sein, wo der EuGH in den Ausführungen Nr 92 und 93 Folgendes zu bedenken gab:

„Es lässt sich nicht ausschließen, dass zwingende Gründe des Gemeinwohls, wie der Schutz der Interessen der Gläubiger, der Minderheitsgesellschafter, der Arbeitnehmer oder auch des Fiskus, unter bestimmten Umständen und unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit rechtfertigen können. Solche Ziele können es jedoch nicht rechtfertigen, dass einer Gesellschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat ordnungsgemäß gegründet worden ist und dort ihren satzungsmäßigen Sitz hat, die Rechtsfähigkeit und damit die Parteifähigkeit abgesprochen wird (sic!). Eine solche Maßnahme kommt nämlich der Negierung der den Gesellschaften in den Art 43 EG und 48 EG zuerkannten Niederlassungsfreiheit gleich!“

Bedauerlicherweise haben vereinzelt deutsche Gerichte – ganz offensichtlich steuerlich motiviert – dies in Frage gestellt. Diese Rechtsansicht ist aber offensichtlich falsch²¹⁾ und sollte daher als Ausreißer zu qualifizieren sein.

Auch zur Anerkennung von liechtensteinischen Stiftungen gibt es Rechtsprechung. Im EuGH-Urteil *Ospelt/Schlössle Weissenberg Familienstiftung* vom 23. 9. 2003 ging es primär um die Frage, ob eine liechtensteinische Stiftung in Österreich landwirtschaftliche Grundstücke erwerben könne. Dabei war es so klar, dass die Stiftung anzuerkennen sei und Rechtspersönlichkeit habe, dass dies gar nicht releviert wurde!²²⁾

19

II. Angreifbarkeit des Vermögensschutzes

Vermögensschutzmaßnahmen können vor allem dann anfechtbar sein, wenn sie zu einer ungerechtfertigten und gesetzlich verpönten Gläubigerbenachteiligung führen oder wenn sie gegen Schutzbestimmungen der jeweiligen Gesetzgebung verstoßen. Im Folgenden soll aber zuerst auf die Wertungsfrage eingegangen werden, ob und wann Vermögensschutz im Verhältnis zum Gläubigerschutz den Vorrang haben soll, bevor zuerst auf die Schutzgesetze,

20

²⁰⁾ EuGH 5. 11. 2002, C-208/00, *Überseering BV/Nordic Construction Company Baumanagement GmbH*.

²¹⁾ *Jakob/Studen*, Die liechtensteinische Stiftung in der aktuellen deutschen Zivilrechtsprechung in: *Liechtenstein-Journal* 2011, 15 ff.

²²⁾ Zum Ganzen ausführlich: *Frick*, Liechtensteinische Gesellschaften: Ihre internationale Anerkennung und Wirkungen von ausländischen Urteilen, *LJZ* 2004, 224 ff. Derzeit behängt beim EFTA-Court zudem ein Verfahren, in dem es um den liechtensteinischen Trust und seine „Rechtsfähigkeit“ für die vier Grundfreiheiten geht. Siehe hierzu Case E-20/13 – *Fred Olsen and Others v Staten v/Skattedirektoratet* in www.eftacourt.int.

wie beispielsweise das Erbrecht oder das Ehegüterrecht und schließlich auf die sogenannte „*actio pauliana*“ eingegangen wird.

A. Wertungsfrage: Gläubigerschutz oder Vermögensschutz?

- 21 Wieso soll überhaupt die Möglichkeit gegeben werden, Teile des Vermögens dem Zugriff von Dritten (insbesondere von Gläubigern) entziehen zu können? Man kann die Frage auch umkehren und sich fragen, wieso der Gläubiger auf alles zugreifen können soll, wenn er sich doch durch entsprechende Sicherheitsleistungen wie Faustpfand, Hypotheken, Sicherungsübereignungen oder Versicherungen vor einem Kreditverlust schützen kann.
- 22 Man steht nach Ansicht des Verfassers zwischen zwei berechtigten Interessen: der Gläubiger möchte möglichst Zugriff auf alles, was sein Schuldner erwirtschaftet hat. Dieser wiederum möchte zumindest einen Teil dessen, was er erwirtschaftet hat, auf die Seite legen können. Kann er das nicht, so wird er kaum Kredite aufnehmen oder Geschäftsrisiko auf sich nehmen, wenn dies immer zum Verlust seines Vermögens – und desjenigen seiner Familie – führt. Niemand oder nur noch Hasardeure werden Risiko auf sich nehmen, wenn immer der Totalverlust droht. Eine abwägende Risikobereitschaft hingegen ist notwendig, um neue Ideen zu kreieren und die Gesellschaft und Wirtschaft weiter zu entwickeln. Aus diesem Grund gibt es auch Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter (sic!) Haftung. Von hier aus ist es nicht mehr so schwierig zu verstehen, dass „Asset Protection“ nicht Benachteiligung der Gläubiger bedeutet, sondern den berechtigten Schutz von Vermögenspositionen.
- 23 Im Übrigen ist der Schutz des Vermögens vor Gläubigern nichts wirklich Ungewöhnliches, wenn man die Rechtsordnung mit offenen Augen anschaut. Der Schutz des Vermögens geschieht immer wieder auch aus sozialen Überlegungen, nämlich um zu vermeiden, dass jemand der Sozialhilfe anheimfällt. Das Vermögen von Personen wird in allen dem Verfasser bekannten Rechtsordnungen mit Blick auf den Zugriff durch Gläubiger zuerst einmal soweit geschützt, als das Existenzminimum²³⁾ und bestimmte Teile des Vermögens der Pfändung, Beschlagnahme und Verwertung entzogen sind (Art 169 f EO²⁴⁾). Daneben ist aber auch unbestritten, dass das Vermögen eines Ehepartners – zumindest nicht ohne weiteres – für die Schulden des anderen Ehepartners haften muss.²⁵⁾

²³⁾ Verordnung vom 1. 7. 2008 über die Festsetzung der pfändungsfreien Beträge bei Exekutionen auf Arbeits- und Dienstekommen, LGBl 2008/169.

²⁴⁾ Gesetz vom 24. 11. 1971 über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung [EO]).

²⁵⁾ Art 49c EheG, in welchem das Auskunftsrecht der Ehegatten über den Schuldenstatus des anderen geregelt wird, ist insoweit ein Ausfluss dieser separierten Haftung.

B. Mangelndes Vermögensopfer

Angreifbar werden Vermögensschutzstrukturen meistens dadurch, dass sich die schutzsuchende Person nicht wirklich von ihrem Vermögen trennt. Solange jemand dem Stiftungsrat bei einer Stiftung oder dem Trustee bei einem Trust gleichsam mit bloßem Zuruf den Auftrag erteilen kann, das Vermögen so oder anders zu verwenden, mag dies als Struktur funktionieren. Man wird aber spätestens dann, wenn jemand genau auf dieses Vermögen zugreifen will, nicht belegen können, dass es einem nicht mehr gehört und deswegen nicht angegriffen werden darf. 24

Von daher ist es wichtig, dass eine Vermögensschutz-Lösung eigenständig, selbständig und dauerhaft ist. Hiermit wird mit Nachdruck der Unwiderruflichkeit und der Selbständigkeit entsprechender Strukturen das Wort gesprochen. Es gibt im Stiftungs- und im Trustrecht die Möglichkeit, diese widerrufbar auszugestalten. Es muss aber bewusst sein, dass die Widerrufbarkeit bedeutet, dass der Stifter oder Treugeber jederzeit wieder Zugriff auf die Vermögenswerte hätte. In dieses Zugriffsrecht können nun aber die Klagen und Vollstreckungsmaßnahmen späterer Gläubiger gehen. Um dies zu illustrieren: Wenn ich gegen einen Stifter eine Forderung habe und ich weiß oder in Erfahrung bringe, dass er eine Stiftung eingerichtet hat und dass diese Stiftung durch ihn widerrufbar ist, so werde ich eine allfällige Forderung in dieses Recht hinein vollstrecken.²⁶⁾ Die Exekution wird daher darauf lauten, dass er verpflichtet werde, die Stiftung zu widerrufen und die Vermögenswerte an den Gläubiger zu zedieren. 25

Dies heißt nun nicht, dass der Verfügende keinerlei Kontroll- oder Einwirkungsrechte mehr haben dürfte.²⁷⁾ So formuliert Gasser²⁸⁾ einige Szenarien, in denen seiner Ansicht nach sich ein Stifter sogar die Stifterrechte vorbehalten kann, ohne dass deswegen in diese hinein vollstreckt werden kann.²⁹⁾ 26

C. Erbrecht und Eherecht

Je nach Rechtssystem findet man in den verschiedenen Staaten unterschiedlichste Regelungen, welche im Zusammenhang mit Erbschaften oder mit Scheidungen die Beteiligten schützen oder privilegieren. 27

Im Bereich des Erbrechts stellt sich hier primär die Frage des Pflichtteils-schutzes. Während im angelsächsischen Common Law System der Erblasser eine fast schon unbegrenzte Verfügungsmacht hinsichtlich der Zuteilung seines Nachlasses hat, findet sich im römisch-rechtlich geprägten kontinental-europäischen Rechtsraum praktisch überall das sogenannte Pflichtteilsrecht für nahe Angehörige – Ehepartner, Kinder, allenfalls auch weitere Verwandte – 28

²⁶⁾ Gasser in FS Delle Karth 298.

²⁷⁾ Frick in FS Delle Karth 227. Frick, Asset Protection in Liechtenstein, LJZ 2012, 13.

²⁸⁾ Gasser in FS Delle Karth 310 ff.

²⁹⁾ Hierzu mehr unter III.B.3.

des Verstorbenen.³⁰⁾ Im Zusammenhang mit Pflichtteilsfragen sieht das liechtensteinische Recht vor, dass primär an sich das Recht des Verstorbenen als anwendbares Erbrecht in Frage kommt. Somit müsste man sich damit dem ausländischen Recht für alle die Erbschaft betreffenden Fragen unterwerfen. Immerhin macht hier aber Art 29 Abs 5 IPRG³¹⁾ eine gewichtige Ausnahme in der Frage der Verjährung und Anfechtung von Pflichtteilen:

„Ob der verkürzte Noterbe Rechte gegenüber Dritten erheben kann, die vom Erblasser zu Lebzeiten Vermögen erhalten haben, ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, dem die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt. Die Erhebung solcher Rechte ist überdies nur zulässig, wenn dies auch nach dem für den Erwerbsvorgang maßgeblichen Recht zulässig ist.“

Dieser letzte Satz hat es in sich. Er führt nämlich dazu, dass es nicht nur auf das Heimatrecht des Verstorbenen ankommt, sondern auch auf jenes Recht, welches für den Übergang des Vermögens seinerzeit relevant war. Dies bedeutet konkret bei einer Schenkung oder Zuwidmung an eine Stiftung oder eine andere Vermögensstruktur, dass auch jenes Recht relevant ist, das für diese Zuwidmung oder Schenkung anwendbar ist. Gemäß liechtensteinischem IPRG wird dies regelmäßig das liechtensteinische Recht sein. Somit kommen die §§ 785 und 951 ABGB³²⁾ iVm § 1487 ABGB zur Anwendung.

29 Wie Grolimund³³⁾ ausführt, zielt diese Bestimmung primär darauf ab, die Verjährungsfristen des Auslandes zu „vermeiden“. Meines Erachtens kann dies aber durchaus gerechtfertigt werden. Verjährungsfristen sind zwar grundsätzlich materiell-rechtlicher Natur und sollen die Einklagbarkeit einer Forderung beenden. Verjährungsfristen haben aber durchaus eine gewisse Doppelnatur, indem sie auch prozessuale Bedeutung haben. Hinter der Idee der Verjährung steht jedenfalls auch der Gedanke, dass sich ein möglicher Gläubiger nicht mehr auf einen potentiellen Rechtsstreit einstellen muss. Je länger die Zeit, die zwischen dem relevanten Sachverhalt und einer allfälligen Klage vergangen ist, desto schwieriger wird die Beweislage für beide Seiten werden. Nachdem in vielen Bereichen die Aufbewahrungsfristen für Dokumente auf zehn Jahre beschränkt wurden,³⁴⁾ ist es somit durchaus zielführend und vertretbar, sich

³⁰⁾ Marxer, Gestaltungsalternativen im Erbrecht einschließlich des IPR, in Schurr (Hrsg), Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht – Anwendung, Auslegung und Alternativen (2012), 175 (181 und 183).

³¹⁾ Gesetz vom 19. 9. 1996 über das internationale Privatrecht (IPRG).

³²⁾ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. 6. 1811 (ABGB).

³³⁾ Grolimund, Ausländisches Pflichtteilsrecht v. asset protection: Art. 29 Abs. 5 IPRG zwischen nationalem Anspruch und internationaler Wirklichkeit, in Heiss/Schurr/Schnyder (Hrsg), Tagungsband zur Asset Protection in Liechtenstein (2013).

³⁴⁾ In Art 1059 PGR wird die Frist von zehn Jahren als Frist für die Aufbewahrung für Geschäftsbücher und Buchungsbelege festgeschrieben. Wenn schon Geschäftsleute somit nicht länger als zehn Jahre diese Belege zurückhalten müssen, wie will man dann Privaten mehr abverlangen?

gegen zu lange Verjährungsfristen zu wappnen.³⁵⁾ Für die Anfechtung einer Stiftung, geschweige denn für die Geltendmachung von Pflichtteilsrechten gibt es dabei verschiedene Fristen zu beachten. Dabei dürfte mittlerweile unbestritten sein, dass diese Verjährungsfristen ab dem Zeitpunkt gelten, in dem die entsprechende Vermögensverschiebung tatsächlich erfolgt ist. Dies gilt für Stiftungen wie auch für *Trusts*. So hält beispielsweise *Weingard* für das schweizerische Recht wie folgt fest:

*„Zu beachten ist, dass eine Herabsetzung [entspricht einer Pflichtteilsklage] regelmäßig nur möglich sein wird, wenn das Trustgut innerhalb von fünf Jahren vor dem Ableben des Settlor zum Trustee transferiert wurde. Ohne zeitliche Beschränkung herabgesetzt werden können jedenfalls aber Revocable Trusts [...]“*³⁶⁾

Gleiches kann auch für Stiftungen als gesicherte Rechtsprechung angesehen werden.³⁷⁾

Die Vermögensaufteilung bei Ehescheidungen ist immer ein heikles Thema. Das liechtensteinische Scheidungsrecht ist weitgehend schweizerischen Ursprungs, wobei aber die Bestimmung hinsichtlich der Verkürzungen der Ansprüche eines Ehegatten aus Österreich rezipiert wurde. So ist für die Auslegung von Art 84 des liechtensteinischen Ehegesetzes³⁸⁾ § 91 öEheG³⁹⁾ relevant. Dieser war die Rezeptionsgrundlage für Art 84 EheG. Wenn Vermögenswerte nicht länger als zwei Jahre vor Einbringung der Scheidungsklage oder vor der tatsächlichen Auflösung der Ehegemeinschaft auf die Seite gebracht wurden und dies nicht mit Zustimmung des Ehepartners geschah, werden diese auf die Seite geschafften Vermögenswerte in die Vermögensmasse des entsprechenden Ehepartners eingerechnet. Somit wird das Geld nicht etwa aus einer allfälligen Struktur herausgenommen, aber es wird so getan, als ob es noch vorhanden wäre. Auch hier wird sich nun die Frage stellen, ob tatsächlich eine Vermögensverringerung beim entsprechenden Ehepartner stattgefunden hat, ob also ein „Vermögensopfer“ vorgenommen wurde. Wenn dies nicht der Fall ist, so ist die entsprechende Vermögensschutzstruktur unbeachtlich.⁴⁰⁾

³⁵⁾ Frankreich hatte während längerer Zeit sehr lange Verjährungsfristen, die aber in einer Reform im Jahre 2009 angepasst wurden. Hierzu: *Delgrange/Le More*, Frankreich – Auswirkungen des neuen französischen Verjährungsrechts auf den kaufmännischen Rechtsverkehr, IHR 2009, 185.

³⁶⁾ *Weingart*, Anerkennung von Trusts und trustrechtlichen Entscheidungen im internationalen Verhältnis – unter besonderer Berücksichtigung schweizerischen Erb- und Familienrechts, ZStP Nr 224, 154 (Rz 319).

³⁷⁾ *Bösch*, Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch des Pflichtteilsberechtigten gegenüber einer liechtensteinischen Stiftung, LJZ 2003, 55 (60).

³⁸⁾ Ehegesetz (EheG) vom 13. 12. 1973.

³⁹⁾ Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. 7. 1938.

⁴⁰⁾ Vgl auch *Oberhuber-Wilhelm*, Scheidung und Asset Protection, EF-Z 2013/39, 55 (56).

D. Anfechtungsklagen – *Actio Pauliana*

- 31 Wie auch in anderen Ländern gibt es auch in Liechtenstein die Möglichkeit, Maßnahmen und Vermögensverschiebungen anzufechten, die ein Schuldner gesetzt hat, um seine Gläubiger zu schädigen. Diese Anfechtungsmöglichkeiten sind in der Rechtssicherungs-Ordnung (RSO)⁴¹ geregelt. Zur Anfechtung ist jeder Gläubiger mit einer vollstreckbaren Forderung ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung befugt (Anfechtungsbefugnis), sofern die Zwangsvollstreckung nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat oder bei der Bewilligung der Vollstreckung aufgrund konkreter Kenntnisse nicht anzunehmen ist, dass sie zu einer Befriedigung der Ansprüche führen wird (Art 64 Abs 1 und 2 RSO).
- 32 So sieht Art 64 ff RSO unter dem Titel „Anfechtungsordnung“ vor, unter welchen Bedingungen Rechtshandlungen, mit denen das Vermögen eines Schuldners verschoben, verschenkt oder auf sonstige Weise verringert wurde, durch Anfechtung (Klage gegen den Empfänger) für ungültig erklärt werden können. Das liechtensteinische Anfechtungsrecht wurde zum kleineren Teil aus dem österreichischen Anfechtungsrecht (AnfO) und überwiegend aus dem schweizerischen Anfechtungsrecht (Art 285 – 291 SchKG) entnommen.⁴²
- 33 Das Gesetz sieht dann folgende Kategorien an Anfechtungen vor:
- Anfechtung unentgeltlicher und ihnen gleichgestellter Verfügungen (Art 65 RSO);
 - Anfechtung wegen Überschuldung: Rechtshandlungen innerhalb des Jahres vor der Zwangsvollstreckung, wenn der Schuldner mit Kenntnis des Begünstigten gehandelt hat (Art 66 RSO).
 - Absichtliche Benachteiligung der Gläubiger („allgemeiner Anfechtungsgrund“), wobei Wissen bzw Wissen-Müssen der Bevorteilten notwendig ist.
- 34 Der Begünstigte ist Beklagter in einem solchen Verfahren. Die Anfechtungsklage verjährt mit dem Ablaufe von fünf Jahren seit Vornahme der anfechtbaren Rechtshandlung. Als vorgenommen gilt die anfechtbare Rechtshandlung in der Regel in dem Zeitpunkte, in welchem sie für die Gläubiger wirksam wurde (Art 74 RSO).
- 35 Im Zusammenhang mit Stiftungen oder Trusts wird es häufig so sein, dass die Begünstigten in einem Naheverhältnis zum Stifter bzw Settlor stehen. Eine

⁴¹) Rechtssicherungs-Ordnung vom 9. 2. 1923 (RSO).

⁴²) LES 2003, 100; OGH 01 CG.145/99-74 (aus dem Leitsatz): „Das liechtensteinische Anfechtungsrecht wurde teils aus dem österreichischen Anfechtungsrecht (AnfO), teils aus dem schweizerischen Anfechtungsrecht (Art 285 bis 291 SchKG) entnommen, so dass Lehre und Rechtsprechung beider der Rezeption zugrunde liegenden Rechtskreise auch für das liechtensteinische Anfechtungsrecht anwendbar sind.“ Siehe auch LES 2011, 68 ff. Zum Ganzen auch Gasser in FS Delle Karth 284.

nahe Verwandtschaft oder eine sonstige persönliche Nahebeziehung des Schuldners werden aber als Bösgläubigkeit bzw als „Wissen-Müssen“ der Bevorteilten angesehen. In einer jüngeren Entscheidung des liechtensteinischen OGH⁴³⁾ hat dieser festgehalten, dass nicht automatisch eine Nahebeziehung der Begünstigten einer Stiftung zum überschuldeten Stifter zwangsläufig dazu führen müsse, dass dieses Wissen-Müssen auch der Stiftung angerechnet werde. Immerhin sind die handelnden Organe einer Stiftung die Stiftungsräte, die in der Regel nicht mit dem Stifter verwandt sind. Was diese wissen,⁴⁴⁾ wird man auch der Stiftung anrechnen. Wenn aber den Organen eine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann, dass sie sich nicht ausreichend kundig gemacht haben, oder dass sie offensichtliche Aspekte unbeachtet ließen, wird dieses Wissen-Müssen angenommen.

III. Ausländische Urteile als Risiko für liechtensteinische Vermögensschutz-Strukturen

Liechtenstein ist betreffend ausländische Urteile sehr anerkennungsfeindlich.⁴⁵⁾ Dennoch haben ausländische Urteile auch außerhalb der „eigentlichen“ Anerkennung und Vollstreckung durchaus Auswirkungen. 36

A. Die Anerkennung ausländischer Urteile in Liechtenstein

1. Exekutionsrecht und Staatsverträge

Das Gesetz vom 24. 11. 1971 über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung), LGBI 1972 Nr 32/2, bestimmt die Anforderungen für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urkunden. In den Art 52–57 EO⁴⁶⁾ wird festgehalten, dass eine Zwangsvollstreckung (Exe- 37

⁴³⁾ OGH 7. 12. 2011, 06 CG.2010.349. Vgl hierzu die Ausführungen bei Gasser in FS Delle Karth 283 (286).

⁴⁴⁾ Art 111 Abs 2 PGR: „Die Organe sind berufen, dem Willen der Verbandsperson Ausdruck zu geben.“ Oder wie es der OGH in OGH 02 CG.2005.296, LES 2009, 42 treffend zusammenfasst: „Nicht nur rechtsgeschäftliche Handlungen des faktischen Organs, sondern auch dessen Wissen und Wollen sind der Verbandsperson zuzurechnen. Das Wissen und Wollen einer Gesellschaft wird somit durch ihre Organe bestimmt.“

⁴⁵⁾ Zu diesem ganzen Themenbereich ist immer noch die folgende nun schon mehr als 20-jährige Dissertation relevant. Frick, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivilsachen im Fürstentum Liechtenstein – unter Berücksichtigung des schweizerischen, österreichischen und deutschen Rechts, Dissertation 1992 im Dike Verlag in St. Gallen. Zuletzt auch: Wittwer, Liechtenstein und das Europäische Zivilprozessrecht, in FS Gert Delle Karth (2013) 1035 (1040).

⁴⁶⁾ Diese Bestimmungen entsprechen weitgehend den §§ 79–86 der alten Fassung der österreichischen Exekutionsordnung (öEO).

kution) aufgrund eines ausländischen Exekutionstitels, also eines ausländischen Urteils, nur dann und in dem Maße stattfindet, als dies in Staatsverträgen vorgesehen oder die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch Gegenrechtserklärung der Regierung verbürgt ist. Auf die weiteren Vorgaben in diesen Bestimmungen – wie internationale Zuständigkeit, gehörige Ladung etc – muss an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden. Für die hier besonders interessierenden ausländischen Urteile und Entscheidungen auf Geldleistungen bedeutet dies nämlich, dass ein ausdrücklicher Staatsvertrag vorhanden sein muss, damit ausländische Urteile anerkannt und vollstreckt werden können.⁴⁷⁾

- 38 Liechtenstein hat nun aber lediglich zwei allgemeine Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen – eines mit Österreich und eines mit der Schweiz. Beide sind sogenannte „conventions simples“.^{48), 49)}
- 39 Neben diesen beiden bilateralen Staatsverträgen ist Liechtenstein auch Mitglied einzelner multilateraler Abkommen im Bereich der Unterhaltszahlungen für Kinder, der Adoption und des Schutzes für Kinder.⁵⁰⁾
- 40 Weiters ist Liechtenstein dem UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. 6. 1958 (New Yorker Übereinkommen)⁵¹⁾ beigetreten.

⁴⁷⁾ Wittwer in FS Delle Karth 1051 ff, meint mit Blick auf die Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR, dass das allgemeine Diskriminierungsverbot wie auch die allenfalls negativen Auswirkungen der Nicht-Anerkennung von ausländischen Urteilen auf die vier Grundfreiheiten des EWR zu einer faktischen Derogierung dieser restriktiven Bestimmungen führen müssten. Diese Auslegung ist sicherlich interessant und kann die Diskussionen zu diesem Thema beleben. Hierzu könnte man nun einiges sagen. An dieser Stelle nur so viel: ME aber kann man das EWR-Abkommen nicht in dieser Form überstrapazieren. Es hat nicht die Integrationstiefe des EU-Vertrages (Vertrag von Lissabon) und somit insbesondere nicht das Ziel einer gemeinsamen Justizpolitik. Eine berechtigte Frage ist es aber, ob nicht der politische Druck zu einem Beitritt zum Lugano-Übereinkommen über kurz oder lang zu groß werden wird. Zu Recht kann man sich bspw die Frage stellen, ob das Unterbleiben der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen, welche am Gerichtsstand von Konsumenten ergingen, so akzeptiert wird. Dies umso mehr, wenn der Gerichtsstand in Richtlinien festgeschrieben wird, die auch für Liechtenstein verbindlich sind.

⁴⁸⁾ Frick, Anerkennung 50 ff. Das heißt, sie regeln nur die Frage, unter welchen Bedingungen ausländische Urteile aus Österreich und der Schweiz in Liechtenstein anerkannt und vollstreckt werden können – und umgekehrt. Sie regeln aber nicht die Frage, wann ein Staat zuständig sein soll.

⁴⁹⁾ Siehe hierzu auch StGH 1999/2, LES 2003, 5 ff.

⁵⁰⁾ Siehe auch die Aufzählung in Frick, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Liechtenstein – Ein Überblick, Liechtenstein-Journal 2010, 106 ff (va 109).

⁵¹⁾ Czernich, Das New Yorker Schiedsübereinkommen und die Schiedsgerichtsbarkeit in Stiftungssachen, LJZ 2012, 59.

2. Das Ausserstreitrecht

Im neuen Ausserstreitgesetz,⁵²⁾ welches am 1. 1. 2011 in Kraft getreten ist, sind auch Bestimmungen über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen im Bereich der sogenannten Status- und Personensachen enthalten; damit werden klarere Regelungen hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Akte, aber auch der Zuständigkeit gegeben. Für diesen Beitrag wesentlicher ist die Neuordnung des Verfahrens des Erbrechts. Das Verfahren wird nun ähnlich ablaufen wie in Österreich, wobei aber in Liechtenstein das Institut der Gerichtskommissäre wie in Österreich nicht bekannt ist. Von besonderer Bedeutung ist die klarere Regelung⁵³⁾ der internationalen Zuständigkeit der liechtensteinischen Behörden für Verlassenschaftsverfahren. 41

Den Ausgangspunkt für die Frage, ob liechtensteinische Gerichte zuständig sind, einen Nachlass abzuhandeln, bildet die Belegenheit des Vermögens, wobei zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen unterschieden wird: Bei unbeweglichem Vermögen ist allein die Lage entscheidend; bei beweglichem Vermögen treten demgegenüber weitere, an der Person des Erblassers orientierte Abgrenzungskriterien hinzu. Im Inland befindliches bewegliches Vermögen unterliegt gemäß der neuen Zuständigkeitsregel dann der inländischen Gerichtsbarkeit, wenn es sich entweder⁵⁴⁾

- um einen liechtensteinischen oder
- um einen in Liechtenstein „ansässig gewesen“ Erblasser handelt.

Liechtensteinische Staatsangehörigkeit und Ansässigkeit in Liechtenstein sind somit gleich geordnete alternative Anknüpfungsmerkmale. Es geht dabei um den gewöhnlichen Aufenthaltsort und nicht um den Wohnsitz. Selbst wenn diese beiden Kriterien in der Person des Erblassers (alternativ) nicht erfüllt sind, kann ein Verlassenschaftsverfahren in Liechtenstein durchgeführt werden: nämlich dann, wenn ein Schutzbedürfnis der Erbensprecher dies erforderlich macht. In allen anderen Fällen wird das im Inland gelegene bewegliche Vermögen ausgefolgt (vgl Art 150 AussStrG). Dies bringt aber eine gewisse Kooperation mit dem Ausland mit sich, die nun ebenfalls im AussStrG geregelt wird. Es ist noch nicht wirklich absehbar, wie sich dies auswirken wird. 43

Diese Unsicherheit wird durch eine neue Entwicklung in Europa verstärkt. In Europa – mit wenigen Ausnahmen wie das Vereinigte Königreich – wird ab 15. 8. 2015 die Erbrechtsverordnung⁵⁵⁾ für die Fragen der Zuständigkeit und 44

⁵²⁾ Gesetz vom 25. 11. 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG)

⁵³⁾ Vgl zur komplizierten Lage nach bisherigem Recht: *Frick*, Anerkennung 315 bis 375.

⁵⁴⁾ Diese Darstellung ist stark vereinfacht. Für eine graphische Übersicht der Zuständigkeitsbestimmung siehe *Frick*, Die Europäische Erbrechtsverordnung und Liechtenstein, *Liechtenstein-Journal* 2013, 34 (39).

⁵⁵⁾ ErbVO: VO (EU) 650/2012 vom 4. 7. 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die

die Anerkennung von Entscheidungen im Zusammenhang mit Erbrechtsfragen relevant sein. Dies wird wohl dazu führen, dass der Druck, Urteile anzuerkennen, welche gestützt auf diese ErbVO ergehen, gegenüber Liechtenstein wachsen wird. Zum einen will die ErbVO alle „zivilrechtlichen Aspekte der Rechtsnachfolge von Todes wegen“⁵⁶⁾ abdecken; gleichzeitig ist aber auch klar gestellt, dass Fragen im Zusammenhang mit der Errichtung oder Auflösung von Trusts vom Anwendungsbereich der ErbVO ausgenommen seien, wenn er nicht testamentarisch errichtet wurde oder von Gesetzes wegen im Zusammenhang mit dem Erbrecht entsteht.⁵⁷⁾

- 45 Die Zuständigkeitsbestimmungen sind in Art 4 ff ErbVO geregelt. Grundsätzlich sind die Behörden am letzten gewöhnlichen Aufenthalt eines Erblassers zuständig. Dies ist nicht ungewöhnlich und findet sich praktisch in allen bisherigen nationalen Ordnungen. Hier kann es aber immerhin gewisse Schwierigkeiten geben, wenn der Verstorbene in mehreren Staaten wesentliche Bezugspunkte hat. Dies wird auch in Erw 24 zur Erbrechtsverordnung so ausgeführt. Dort wird folgendes vorgeschlagen:

„In diesem Fall könnte – entsprechend den jeweiligen Umständen – davon ausgegangen werden, dass der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin in seinem Herkunftsstaat hat, in dem sich in familiärer und sozialer Hinsicht sein Lebensmittelpunkt befand.“⁵⁸⁾

Es ist aber jedenfalls bedauerlich, dass hier nicht versucht wurde, eine präzisere Formulierung zu finden. Es ist somit zu befürchten, dass bei Personen, die gerade im Alter in verschiedenen Ländern regelmäßig ihren Aufenthalt hatten, ein *forum shopping*⁵⁹⁾ drohen könnte.

- 46 Anders als früher sind aber die entsprechenden Behörden für den gesamten Nachlass und zwar für Mobilien wie auch Immobilien zuständig. Hiermit werden Nachlassspaltungen vermieden. Unter Nachlassspaltung versteht man die Behandlung des Nachlasses durch verschiedene nationale Behörden bzw Gerichte. So kann es vorkommen, dass sich verschiedene Staaten (nur) für das auf ihrem Territorium belegene bewegliche oder unbewegliche Vermögen interessieren, andere wiederum für alles. Dies führt vor allem dann, wenn dies zusätzlich die Anwendung unterschiedlicher Rechtsnormen nach sich zieht, zu widersprüchlichen Regelungen und teilweise auch zur Nicht-Behandlung von Vermögenswerten.

Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses.

⁵⁶⁾ Erw 9 zur ErbVO.

⁵⁷⁾ Erw 13 zur ErbVO.

⁵⁸⁾ Erw 24 zur ErbVO.

⁵⁹⁾ Unter *Forum Shopping* versteht man das Ausnutzen von unklaren oder tatsächlich nebeneinander bestehenden internationalen Zuständigkeiten, um sich hieraus einen Vorteil zu erarbeiten.

3. Ausländische Urteile und die Rechtsöffnung

Liechtenstein ist keine Insel. So kann es nicht wirklich überraschen, dass trotz der grundsätzlich negativen Haltung gegenüber ausländischen Urteilen diese doch eine gewisse Berücksichtigung finden müssen.⁶⁰⁾ 47

Dies geschieht vor allem im Bereich des Zahlbefehl-Verfahrens, das in großen Teilen aus der Schweiz rezipiert worden ist. Wenn nämlich eine bestimmte Person Wohnsitz oder Sitz in Liechtenstein hat, so können ausländische Urteile indirekt einer Art *Anerkennung und Vollstreckung* zugeführt werden. Das Verfahren läuft, vereinfacht gesagt, wie folgt ab: 48

Es wird zuerst ein Zahlbefehl gegen die entsprechende Person erlassen. Dies ist ein einfaches Aufforderungsverfahren, welches über das Gericht läuft. Der vermeintlich Pflichtige wird hiergegen – ebenfalls ohne grosse Begründung und ohne Formzwang – Widerspruch einlegen. Gegen diesen kann dann die sogenannte Rechtsöffnung beantragt werden. Das Gericht wird in der Regel innerhalb von weniger als 5 Tagen (Art 50 Abs 1 RSO) eine Verhandlung durchführen und dort auf der Basis von besonders qualifizierten Beweisen (Art 50 Abs 4 RSO) entscheiden. In einer Rechtsöffnungs-Verhandlung kann man nur auf der Basis von „zur Verhandlung mitgebrachten Zeugen“ und Originalurkunden den vorgebrachten Sachverhalt – und daraus den geltend gemachten Anspruch – belegen. Schriftliche Original-Urkunden werden als qualifizierte Beweise gewertet. Dieser Beweis kann in Form einer Schuldanererkennung des Schuldners bestehen, oder aber in Form einer öffentlichen Urkunde des nationalen oder auch des ausländischen Rechts. Wörtlich heißt es in Art 49 Abs 2 RSO:

„Als Urkunden im Sinne vorstehenden Absatzes kommen insbesondere in Betracht: a) alle nach dem inländischen oder ausländischen Rechte als öffentlich geltenden Urkunden, insofern sie in Original oder beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.“

Ein ausländisches Urteil ist eine entsprechende Urkunde,⁶¹⁾ womit die Rechtsöffnung erteilt werden müsste; es wäre denn, dass der Prozessgegner im 49

⁶⁰⁾ Lorenz, Bindungswirkung ausländischer Urteile aufgrund wirksamer Gerichtsstandsvereinbarungen? in FS Delle Karth (2013) 609. In diesem Beitrag setzt sich Lorenz mit der Frage auseinander, ob es sein kann, dass man zum einen wirksame Gerichtsstandsvereinbarungen abschließt, gestützt auf welchen dann im Ausland Urteile ergehen, die dann wiederum in Liechtenstein nicht anerkannt werden. Er hält fest, dass immer der allgemeine Grundsatz von Treu und Glauben sowie das Rechtsmissbrauchsverbot gelten müssen. Daher könne es nicht angehen, dass entsprechende ausländische Urteile, die gestützt auf eine Gerichtsstandsvereinbarung ergingen, überhaupt keine Bedeutung hätten.

⁶¹⁾ Frick, Sind Ausländische Urkunden taugliche Urkunden für eine Rechtsöffnung in Liechtenstein? *Anmerkungen zum Beschluss des liechtensteinischen Obergerichts vom 22. August 2002 zu 7 Rö 2002.3*, Jus & News 2003, 7 ff. Mähr, *Das internationale Zivilprozessrecht Liechtensteins* (2002) 293 ff. Vgl auch die Kritik von Wittwer in

Rahmen der Rechtsöffnung durch andere Beweise oder mitgebrachte glaubwürdige Zeugen das Gegenteil belegen kann. Dies ist aber sehr unwahrscheinlich.

- 50 Die Rechtsöffnung bringt dann einen grundsätzlich vollstreckbaren Titel hervor. Dieser Titel ist aber nur vollstreckungsrechtlich von Bedeutung. Da im summarischen Verfahren verhandelt wurde, ist über den tatsächlichen Bestand der Forderung nichts gesagt. Deshalb gibt das Gesetz dem unterlegenen Schuldner die Möglichkeit, binnen 14 Tagen ab Zustellung des Rechtsöffnungsentscheides eine Aberkennungsklage einzureichen.
- 51 Danach kann zwar in einem normalen Zivilverfahren weiterhin behauptet werden, dass die Forderung nicht besteht, doch ändern sich dann Kläger- und Beklagtenrolle. Der Beklagte wird zum Aberkennungskläger und kann im Verfahren das Ganze nochmals aufrollen. Praktisch läuft dies auf eine „*révision au fond*“, also eine umfassende Bewertung des Urteils (samt Zeugen etc) hinaus.

B. Innerstaatlicher Vollstreckungsschutz

- 52 Unabhängig aber von der Frage, ob ein ausländisches Urteil anerkannt wird oder nicht, gibt es in Liechtenstein wie auch in anderen Staaten bestimmte geschützte Bereiche im Vermögensschutz.

1. Familienstiftung: Schutzklausel

- 53 Art 552 § 36 Abs 1 PGR lautet:
- „Bei Familienstiftungen kann der Stifter bestimmen, dass die Gläubiger von Begünstigten diesen ihre unentgeltlich erlangte Begünstigungsberechtigung oder Anwartschaftsberechtigung, bzw. einzelne Ansprüche daraus, auf dem Wege des Sicherungsverfahrens, der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses nicht entziehen dürfen. Bei gemischten Familienstiftungen kann eine solche Anordnung nur insoweit getroffen werden, als die jeweilige Berechtigung den Zwecken der Familienstiftung dient.“*
- 54 Gemäß Art 552 § 2 Abs 4 gibt es „reine“ (Z 1) und „gemischte“ (Z 2) Familienstiftungen. Reine Familienstiftungen sind *„Stiftungen, deren Stiftungsvermögen ausschliesslich der Bestreitung der Kosten der Erziehung oder Bildung, der Ausstattung oder Unterstützung von Angehörigen einer oder mehrerer Familien oder ähnlichen Familieninteressen dienen“*. Gemischte Familienstiftungen müssen überwiegend den Zweck einer reinen Familienstiftung verfolgen, daneben ist sie aber frei und kann gemeinnützigen oder anderen privatnützigen Zwecken nachgehen.⁶²⁾ Die Einschränkung im zweiten Satz von

FS Delle Karth 1035 (1040), an der etwas schwankenden Gerichtspraxis hinsichtlich der Frage, ob eine Überprüfung der – aus liechtensteinischer Sicht – internationalen Zuständigkeit jenes Gerichtes nötig sei oder nicht.

⁶²⁾ Schauer in Schauer, Kurzkomentar Stiftungsrecht, Art 552 § 3 Rz 11.

Art 552 § 36 Abs 1 PGR belegt, dass der Gesetzgeber diese Bestimmung restriktiv gehandhabt haben wollte.

Dieses „Vollstreckungsprivileg“ muss in den Statuten explizit festgehalten werden.⁶³⁾ Geschützt ist der „Anspruch“, somit also ein bestehender, klagbarer Anspruch. Bloße Anwartschaften können *per se* nicht gepfändet oder in sie hinein vollstreckt werden.⁶⁴⁾ Wenn die Leistung aber beim Begünstigten ankommt, unterliegt dies selbstredend wiederum der Vollstreckung.⁶⁵⁾ Hier wird man aber dadurch Vorkehrungen treffen können, indem in den Beistatuten (Stiftungszusatzurkunde, Art 552 § 17 PGR) definiert wird, wie die Auszahlungen zu erfolgen haben. So kann einschränkend in den Beistatuten festgehalten werden, dass Auszahlungen an den Begünstigten nicht erfolgen sollen, wenn dieser aufgrund von Verschwendungssucht oder Überschuldung die Mittel nicht für den geplanten Zweck einer Familienstiftung einsetzen wird. Wenn dieser Zweck bspw die Finanzierung des Studiums ist, kann der Stiftungsrat stattdessen direkt Studiengebühren, Lehrbücher, Seminare etc bezahlen. 55

2. Ermessensbegünstigte

Begünstigungsrechte können grundsätzlich nur dann gepfändet werden bzw auf diese zugegriffen werden, wenn es sich um klagbare Ansprüche handelt; dies ist bei Begünstigungsberechtigten und auch bei Anwartschaftsberechtigten der Fall.⁶⁶⁾ Bei letzteren muss eine „doppelte Klagbarkeit“ vorliegen: sie müssen – erstens – einen unentziehbaren Anspruch auf Verleihung der Rechtsstellung haben und – zweitens – muss hieraus eine Begünstigungsberechtigung und nicht eine bloße Begünstigung erwachsen.⁶⁷⁾ Für die Frage, ob in das Begünstigungsrecht hinein vollstreckt werden kann, wird aber die zweite Voraussetzung nicht entscheidend sein. 56

Wenn es sich hingegen um Ermessensbegünstigte⁶⁸⁾ handelt, so fehlt es an der Bestimmbarkeit und Klagbarkeit. Bei den sogenannten unechten Ermes- 57

⁶³⁾ Heiss in Schauer, Kurzkomentar Stiftungsrecht, Art 552 § 36 Rz 5 f.

⁶⁴⁾ Hier etwas anders im Bericht und Antrag Nr 20/2008 zu dieser Bestimmung: „Zur Angleichung der Terminologie wird in der gegenständlichen Vorlage nicht mehr wie im geltenden Art. 567 Abs. 3 PGR auf den ‚Stiftungsgenuss‘, sondern auf die Begünstigungsberechtigung oder die Anwartschaftsberechtigung (§ 6) abgestellt. Begünstigungsberechtigte haben Ansprüche, die bereits entstanden sind; Anwartschaftsberechtigte haben künftige – unter einer Bedingung oder der Erreichung eines Termins stehende – Ansprüche. In beiden Fällen soll das Vollstreckungsprivileg bestehen können.“

⁶⁵⁾ Heiss in Schauer, Kurzkomentar Stiftungsrecht, Art 552 § 36 Rz 4.

⁶⁶⁾ Zur Definition siehe Art 552 § 6, der unter der Sachüberschrift „4. Begünstigte mit Rechtsanspruch“ steht.

⁶⁷⁾ Lorenz in Schauer, Kurzkomentar Stiftungsrecht, Art 552 § 6 Rz 2. Die zweite Voraussetzung ist relevant für die Frage, ob und welche Informationsrechte der Begünstigte erhalten darf.

⁶⁸⁾ Art 552 § 7 Abs 1 PGR: „Ermessensbegünstigt ist derjenige, der dem durch den Stifter benannten Begünstigtenkreis angehört und dessen mögliche Begünstigung in das Ermessen des Stiftungsrats oder einer anderen dazu berufenen Stelle gestellt ist. Wer nur

sensstiftungen kann aber eine Pfändbarkeit gegeben sein. *Gasser* bezeichnet jene Ermessensbegünstigungen als unechte Ermessensbegünstigungen, bei denen dem Stiftungsrat ein nur sehr eingeschränktes und gebundenes Ermessen zukommt. Dies ist dann gegeben, wenn die Person und die grundsätzliche Höhe der Ausschüttung klar sind.⁶⁹⁾

3. Stifterrechte?

- 58 Von Stifterrechten wird dann gesprochen, wenn sich der Stifter im Sinne von Art 552 § 30 PGR das Recht zum Widerruf der Stiftung oder zur Änderung der Stiftungserklärung in der Stiftungsurkunde vorbehalten hat. Dieses Recht kann er nur sich selber vorbehalten und weder zedieren noch vererben.
- 59 Schon aus der Entstehungsgeschichte von Art 552 § 30 PGR ist weitgehend⁷⁰⁾ unbestritten, dass grundsätzlich in diese vollstreckt werden kann.⁷¹⁾ Der Stifter hat sich ja seiner Rechte nicht begeben und hat kein endgültiges Vermögensopfer an den Tag gelegt.
- 60 Wie so oft muss man aber auch bei dieser Frage auf die Details achten. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, wie diese Stifterrechte genau ausgestaltet sind. So ist es durchaus denkbar, dass dies dann anders zu beurteilen ist, wenn der Stifter dieses Recht nicht alleine und nicht ohne weitere Bedingungen ausüben darf.⁷²⁾ *Gasser* regt unter anderem an, dass mit der Einschaltung eines Mitstifters, eines Protectors, des Stiftungsrates oder eines Dritten (mit Vorbehalten) hier Abhilfe geschaffen werden könnte. ME ist dies sehr heikel; jedenfalls müssten diese Einschränkungen der Stifterrechte und die allenfalls damit einhergehenden Bedingungen aus den Stiftungsstatuten hervorgehen.⁷³⁾

eine Anwartschaft auf eine solche künftige Begünstigung hat, zählt nicht zu den Ermessensbegünstigten.

⁶⁹⁾ *Gasser* in FS Delle Karth 298. Vgl hierzu auch die Rezension zu OGH 5. 2. 2009, 2R EX.2008.5850 durch *Hosp*, Asset Protection: Ansprüche von Ermessensbegünstigten nicht pfändbar! ZfS 2009, 135.

⁷⁰⁾ Anderer Ansicht *Gasser* in FS Delle Karth 294, mit einer Auflistung des Meinungsstandes. ME ist zwar das Argument, dass gleichsam „höchstpersönliche“ Stifterrechte nicht so einfach durch andere ausgeübt werden können sollen. Gleichzeitig sollte man sich aber auch nicht vor der Tatsache verschließen, dass es sich hier im Endeffekt primär um ein „wirtschaftliches Gut“ und nicht etwa um statusrechtliche oder um personale Aspekte (wie Scheidung, Namensrecht etc) geht. Daher ist ME die Mehrheitsmeinung zu unterstützen.

⁷¹⁾ Statt vieler: *Heiss* in *Schauer*, Kurzkommentar Stiftungsrecht, Art 552 § 36 Rz 15. *Heiss* erläutert in der Folge (Rz 16) auch die Vorgehensweise, um allfällige Ansprüche durchzusetzen: „Es ist den Gläubigern daher möglich im Vollstreckungswege die Widerrufs- bzw Änderungsrechte des Stifters stellvertretend in dessen Namen auszuüben“.

⁷²⁾ Zur Thematik sowie zum Meinungsstand in Liechtenstein: *Gasser* in FS Delle Karth 283 (305 f).

⁷³⁾ Folgende Einschränkung wäre bspw denkbar: „Der Stifter behält sich das Recht zum Widerruf der Stiftung vor, sofern die Begünstigten sich undankbar zeigen oder die

4. Versicherungen

Wenn man die Nachkommen bzw den Ehepartner versichert, so profitiert man vom Exekutions- und Konkursprivileg des Art 78 VersVG. Gemäß dieser Bestimmung sind weder der Versicherungsanspruch des jeweils Begünstigten noch derjenige des Versicherungsnehmers einer Exekution bzw dem Konkurs zugänglich. Der Ehegatte bzw Lebenspartner oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers, welche Begünstigte sind, dürfen in den Lebensversicherungsvertrag eintreten und werden so gleichzeitig zu den neuen Versicherungsnehmern (Art 79 VersVG). 61

Die liechtensteinische Lebensversicherung ist zudem auch ein geeignetes zusätzliches Planungsinstrument, um „am Nachlass vorbei“ die Erbschaft zu planen. Essentiell ist es hierbei, dass in der Versicherungspolice entsprechende Begünstigte explizit und nachvollziehbar genannt sind. Auch dann wird man unter Umständen noch bestimmte Pflichtteilsrechte beachten müssen.⁷⁴⁾ Hierzu wird man aber prüfen müssen, welches Recht (Heimatrecht des Erblassers oder das Recht seines letzten Wohnsitzes?) anwendbar ist. Je nachdem, ob schweizerisches⁷⁵⁾ oder deutsches⁷⁶⁾ Erbrecht zur Anwendung kommt, werden Lebensversicherungen bei einer allfälligen Pflichtteilsklage zu berücksichtigen sein. 62

von ihnen erwartbaren Leistungen nicht erbringen. Dieser Widerruf kann nur ausgesprochen werden, wenn dies durch den Protektor (gemäß § xy der Statuten) bestätigt wird.“

⁷⁴⁾ Müller/Fleischhacker-Hofko/Skreiner, Liechtensteinische Lebensversicherungen im Spannungsfeld des österreichischen Pflichtteilsrechts, JEV 2009, 125. Die Autoren fassen die Situation in ihrem Fazit so zusammen, wie es wohl für die meisten Rechtsordnungen gelten muss: „Im Sinne des österreichischen Pflichtteilsrechts ist die Wahl der Ausgestaltung der Polizze letztlich dafür entscheidend, ob Pflichtteilsberechtigte im Rahmen der Pflichtteilerhöhung Ansprüche gegenüber den Begünstigungen geltend machen können. [...] Zu beachten sind jedenfalls die für die Einräumung einer unwiderruflichen Bezugsberechtigung einzuhaltenden liechtensteinischen Formalerfordernisse: Einerseits muss der Versicherungsnehmer die Unwiderruflichkeit durch eine zusätzliche Unterschrift bestätigen, andererseits muss dem Begünstigten die Polizze übergeben worden sein.“ Dies ist in Art 75 Abs 2 VersVG explizit so geregelt: „Das Recht des Versicherungsnehmers oder seiner Rechtsnachfolger, die Begünstigung zu widerrufen, fällt nur dahin, wenn der Versicherungsnehmer in der Police auf den Widerruf unterschriftlich verzichtet und die Police dem Begünstigten übergeben hat.“

⁷⁵⁾ Mit wenigen Ausnahmen bleiben Lebensversicherungen von der sogenannten „Herabsetzung“ ausgenommen. Kritisch hierzu: Künzle, Estate planning – vom Erbrecht zur umfassenden Erbschaftsplanung, SJZ 2000, 485 (495).

⁷⁶⁾ Nach deutschem Recht soll der Rückkaufswert im Todeszeitpunkt relevant sein und für den Pflichtteil berücksichtigt werden. Hierzu: BGH 21. 5. 2008, Az IV ZR 238/06; BGH 28. 04. 2010, Az IV ZR 73/08. Fundstelle bei Sebastian Höhmann, www.erbrechtsberater-berlin.de.

IV. Angreifbarkeit im Ausland

- 63 Solange die Vermögenswerte, welche durch Vermögensschutzstrukturen geschützt werden, sich ausschließlich in Liechtenstein befinden, kann man sich in einer Wagenburg⁷⁷⁾ einigeln und der Angriffe harren. Vielfach wird aber eine derartige Lösung den komplexen Rahmenbedingungen der wirklichen Welt nicht gerecht. Spätestens dann, wenn jemand aus einer entsprechenden Struktur – sei es eine Stiftung, ein Trust oder eine andere Lösung – Gelder beziehen will, so wird er sich im Ausland entsprechendem Risiko aussetzen. Noch wahrscheinlicher ist es aber, dass sich im Vermögen der entsprechenden Struktur Bankkonti im Ausland, Immobilien, Unternehmungen oder Kunstwerke, die im Ausland belegen sind, befinden. Daher wäre es von großem Nutzen, zu wissen, ob, vor welchem Gericht und unter welchen Bedingungen gegen die Strukturen (Stiftung, Trust etc) Urteile ergehen können, die dann am Ort des gelegenen Vermögens anerkannt und vollstreckt werden können.
- 64 Es überrascht ausländische Rechtsanwälte oder Rechtssuchende immer wieder, wenn ihnen gegenüber mitgeteilt wird, dass Liechtenstein nicht Mitglied des Lugano-Übereinkommens⁷⁸⁾ ist.

A. Risiko: Abseitsstehen beim Lugano-Übereinkommen

- 65 Das Lugano-Übereinkommen will einerseits verbindlich die internationale Zuständigkeit der Gerichte und andererseits, darauf aufbauend, die daraus folgende Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Urteilen in Zivilsachen regeln. Es entstand auf Bestreben Schwedens und später der Schweiz und wurde am 16. September 1988 in Lugano unterzeichnet. Das Lugano-Übereinkommen wurde als Parallel-Übereinkommen zum damaligen EuGVÜ (später: EuGVVO oder Brüssel-I-VO⁷⁹⁾) abgeschlossen. Aufgrund verschiedener Veränderungen der Brüssel-I-VO wurde auch das Lugano-Übereinkommen angepasst. Die aktuelle Fassung trat bspw für die Schweiz am 1. 1. 2011 in Kraft.

⁷⁷⁾ Frick, LJZ 2012, 13.

⁷⁸⁾ Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ), Abgeschlossen in Lugano am 30. 10. 2007. Das Lugano-Übereinkommen wurde ursprünglich am 16. 9. 1988 in Lugano abgeschlossen. Zwischenzeitlich wurde es durch die Rechtsprechung weiterentwickelt. Im Oktober 2007 wurde es schließlich revidiert und trat in der Folge je nach Ratifikationsverfahren in den einzelnen Staaten sukzessive in Kraft (für die Schweiz 2011).

⁷⁹⁾ VO (EG) 44/2001: Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Kurzbezeichnung: EuGVO oder Brüssel-I-Verordnung. Zum aktuellen Stand: Geimer, Die neue Brüssel I-Verordnung, in FS Delle Karth (2013) 319.

Das Lugano-Übereinkommen gibt für die Mitgliedstaaten verbindliche Regeln vor und schützt die im Vertragsgebiet lebenden Bürger vor unerwarteten bzw. exorbitanten⁸⁰⁾ Gerichtsständen. Dies gilt aber nicht für jene, die wie Liechtenstein abseits stehen: Ein Urteil aus „Lugano-Land“, also im Kern ganz Europa ohne Liechtenstein, wird in allen anderen „Lugano-Staaten“ anerkannt und vollstreckt werden. Dabei ist es egal, ob dieses Urteil an einem ordentlichen oder an einem exorbitanten Gerichtsstand ergangen ist. Ein Konto in der Schweiz, eine Liegenschaft in Österreich oder der Transport von Vermögenswerten durch Italien würden somit zum unkalkulierbaren Risiko. Jederzeit könnte auf der Grundlage eines *irgendwo* in Europa ergangenen Urteils eine Vollstreckung in das Vermögen stattfinden. Zudem ist es selbstredend auch möglich, einem entsprechenden Verfahren eine einstweilige Verfügung vorzuschicken. Das sogenannte Rechtfertigungsverfahren oder Bestätigungsverfahren zu dieser einstweiligen Verfügung⁸¹⁾ könnte der Kläger dann an jenem Gerichtsstand vornehmen, den man sich aus den verfügbaren ordentlichen oder exorbitanten Gerichtsständen weitgehend frei aussucht.

Es darf hier beispielsweise auf Art 14⁸²⁾ und 15⁸³⁾ Code Civil (Frankreich) hingewiesen werden. Gemäss diesen Bestimmungen hat ein Franzose jederzeit einen Klägergerichtsstand gegen jeden anderen Beklagten. Dies geht offensichtlich sehr weit – und ist exorbitant. Das durch diese Gerichte ergehende Urteil muss gemäß Art 4 LugÜ europaweit in den LugÜ-Staaten anerkannt und vollstreckt werden. Das Gleiche kann auch mit exorbitanten Gerichtsständen anderer Staaten passieren. Sie sind in Art 3 Abs 2 LugÜ (Anhang I) aufgelistet.

Dies bedeutet mit anderen Worten, dass sich jeder Liechtensteiner und jede liechtensteinische Unternehmung und Gesellschaft vergegenwärtigen muss, in Frankreich oder an einem anderen Ort mit exorbitanten Gerichtsständen verklagt und auch dort verurteilt zu werden, um dann schließlich mit einer Vollstreckung in sein Vermögen irgendwo in Europa konfrontiert zu werden. Dieses Risiko ist durch die liechtensteinische Rechtspolitik selber gewählt. Um es mit einem französischen Sprichwort zusammenzufassen, nachdem Art 14 und 15 des Code Civil schon zu Ehren gekommen sind: „*Les absents ont toujours tort!*“

⁸⁰⁾ Frick, Anerkennung 92.

⁸¹⁾ Vgl hierzu EuGH vom 17. 11. 1988, C-391/95, *van Uden/Deco-Line*, Rz 48, EuGH 27. 4. 1999, C-99/96, *Mietz/Intership*, Rz 40 ff.

⁸²⁾ Art 14 CC: *L'étranger, même non résidant en France, pourra être cité devant les tribunaux français, pour l'exécution des obligations par lui contractées en France avec un Français; il pourra être traduit devant les tribunaux de France, pour les obligations par lui contractées en pays étranger envers des Français.*

⁸³⁾ Art 15 CC: *Un Français pourra être traduit devant un tribunal de France, pour des obligations par lui contractées en pays étranger, même avec un étranger.*

B. Schiedsgerichtsbarkeit und Gerichtsstandsklauseln

- 69 Eine asset protection (Vermögensschutz) wird geplant. Die Strukturen, welche hierfür eingerichtet werden, werden schriftlich und allenfalls sogar vertraglich ausgestaltet werden. Dabei wäre es nun naheliegend, die Frage, wann welche Gerichte zuständig sind, in den entsprechenden Verträgen, Statuten und anderen Schriftsätzen zu fixieren. Dadurch kann man gemeinsam ein Schiedsgericht vereinbaren; hilfreich wären allenfalls auch Gerichtsstandsvereinbarungen.

1. Schiedsgerichtsbarkeit

- 70 Dank der Mitgliedschaft Liechtensteins beim New-Yorker-Schiedsübereinkommen kann dann, wenn die anfechtenden Personen über Schiedsklauseln eingebunden sind, das anwendbare Recht wie auch ein klar definiertes Schiedsgericht bestimmt werden.⁸⁴⁾ Die Bedeutung dieser Möglichkeit dürfte sich aber im Bereich des Vermögensschutzes in sehr engen Grenzen halten.

2. Gerichtsstandsklausel und Gerichtsstandsvereinbarung

- 71 Gerichtsstandsklausel und Gerichtsstandsvereinbarungen könnten hier schon deutlich mehr Planungssicherheit bieten. Auch diese bieten jedoch nur bedingt Schutz, weil es sich bei den anfechtenden oder klagenden Parteien um Beteiligte handeln muss. Dies kann somit vor allem bei der Anfechtung durch Begünstigte, die mehr wollen, der Fall sein. Außenstehende Dritte werden hierdurch nicht gebunden werden können.
- 72 Auch hier wäre der Beitritt Liechtensteins zum LugÜ sehr hilfreich: Art 23 LugÜ lässt Gerichtsstandsvereinbarungen und -klauseln⁸⁵⁾ in recht weitem Umfang und auf relativ einfache Art und Weise zu. Grenzen werden insofern gezogen, als für Verbraucher- und Versicherungsangelegenheiten Gerichtsstandsvereinbarungen erst nach Entstehen der Streitigkeiten abgeschlossen werden können; diese sind aber für die Fragen des Vermögensschutzes ohne Bedeutung.
- 73 Eine Gerichtsstandsvereinbarung muss auf einer tatsächlichen Willenseinigung beruhen und schriftlich ergehen. Ausnahmen von der Schriftlichkeit werden nur akzeptiert, wenn dies im internationalen Handelsbrauch offensichtlich in einem bestimmten Bereich anders gehandhabt wird. Dabei wird nicht leichtfertig vom Vorliegen einer Gerichtsstandsvereinbarung ausgegangen; die wirkliche Einigung muss nachvollziehbar sein. Er reicht somit nicht, wenn bspw zusammen mit einem Vertrag oder einem Bestätigungsschreiben

⁸⁴⁾ Zum liechtensteinischen Schiedsrecht: *Dasser/Reithner*, Die Liechtensteinische Schiedsordnung (Liechtenstein Rules) – Mit Kommentar und Auszug aus der ZPO (2013). Beziehbar auch über www.weblaw.ch. Eine Muster-Schiedsklausel für Trusts und Stiftungen findet sich dort auf S 68 f.

⁸⁵⁾ Zu Gerichtsstandsvereinbarung nach liechtensteinischem Recht: *Wittwer* in FS Delle Karth 1035 (1042, 1044 ff); *Lorenz* in FS Delle Karth 609 (635).

auch noch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) mitgeschickt werden, in denen – unter anderem – auch noch der Gerichtsstand des Ausstellers dieser AGB als anwendbar erklärt wird.⁸⁶⁾ Die Gerichtsstandsvereinbarung muss auch ausreichend bestimmt sein. Das heißt, es muss erkennbar sein, um welchen Sachzusammenhang es geht. Dabei ist es aber egal, ob es um Vertragsfragen, Bereicherungsansprüche oder deliktische Aspekte geht.

Gerichtsstandsklauseln in den Statuten von Gesellschaften besitzen im Sinne von Art 23 LugÜ Gültigkeit.⁸⁷⁾ Der EuGH legt den Begriff Gerichtsstandsvereinbarung einerseits, aber auch den Begriff Vertrag andererseits im Sinne des EuGVO/LugÜ vertragsautonom aus.⁸⁸⁾ Die in den Statuten einer Aktiengesellschaft enthaltene Gerichtsstandsklausel ist somit eine Vereinbarung im Sinne von Art 23 EuGVO bzw LugÜ. Dies gilt selbst dann, wenn bspw der Aktionär, gegenüber welchem die Gerichtsstandsklausel geltend gemacht wird, gegen die Annahme dieser Klausel gestimmt hat.⁸⁹⁾ Wesentlich ist aber, dass die Statuten dem Betroffenen auch wirklich zugänglich sind, indem sie bspw am Sitz der Gesellschaft hinterlegt oder in den öffentlichen Registern einsehbar sind. 74

Diese Rechtslage und Rechtsprechung sind für die Berechenbarkeit, wo im Zusammenhang mit Verbandspersonen Klagen eingebracht werden können, von erheblicher Bedeutung. Es ist somit sehr empfehlenswert, in den Statuten von Gesellschaften entsprechende Gerichtsstandsklauseln zu integrieren. Eine Vereinbarung auf alle mitgliedschaftlichen Streitigkeiten ist im Sinne der Rechtsprechung ausreichend konkretisiert.⁹⁰⁾ 75

Für Trusts ist dies ausdrücklich geregelt. Auch hier genügt gemäß Art 23 Abs 1 LugÜ eine einseitig formulierte Trust-Bedingung, welche die Zuständigkeit für interne Streitigkeiten regelt. 76

C. Rechtspolitische Würdigung

Nach der schon mehrfach publizierten Auffassung des Autors überwiegen die Vorteile eines Beitritts zum Lugano-Übereinkommen bei weitem gegenüber allfälligen Bedenken.⁹¹⁾ Bei objektiver Betrachtung dürfte ein Abseits- 77

⁸⁶⁾ Zu diesem Thema schon EuGH vom 27.9.1968, 24/76, *Salotti di Colzani/RÜWA*.

⁸⁷⁾ EuGH 10.3. 1992, C-214-89, *Powell Duffryn*, Slg 1992, I-1745.

⁸⁸⁾ Urteil *Powell Duffryn* Rz 14 und 15.

⁸⁹⁾ Urteil *Powell Duffryn*, Rz 18. *Reiser*, Gerichtsstandsvereinbarungen nach IPR-Gesetz und Lugano-Übereinkommen, Zürich (1995) 45 mit kritischen Anmerkungen.

⁹⁰⁾ *Eckert*, Internationale Zuständigkeit nach der EuGVVO bei Kapitalgesellschaften, *ecolex* 2003, 76 ff, 79.

⁹¹⁾ Zum Beispiel: *Frick*, Lugano-Übereinkommen – Vor- und Nachteile für den liechtensteinischen Finanzdienstleistungssektor (am Beispiel der Banken), *Jus & News* 2004/III, 275 ff. Zuletzt: *Frick*, *Liechtenstein-Journal* 2010, 106 ff. Noch dezidiierter: *Wittwer* in *FS Delle Karth* 1035 (1053).

stehen vom LugÜ in Sachen Asset Protection keinen Vorteil bringen, sondern vielmehr nachteilig sein.⁹²⁾

- 78 Wenn Liechtenstein aktiv von sich aus die Frage des Beitritts zum Lugano-Übereinkommen aufnimmt, so kann es auch berechnete Forderungen anmelden. So gibt es gute Gründe für Liechtenstein, den Konsumenten-Gerichtsstand kritisch anzuschauen,⁹³⁾ oder auch die Frage, wie der Sitz einer Gesellschaft bestimmt wird, in die Diskussion einzubringen.

V. Zusammenfassung

- 79 Das liechtensteinische Recht bietet interessante Möglichkeiten zum Vermögensschutz an. Dabei sind international vor allem die Stiftung und der Trust die bekanntesten Möglichkeiten. Aber auch Lebensversicherungen bieten, richtig eingesetzt, die Möglichkeit, sich und vor allem die Angehörigen vor Angriffen von Gläubigern und unerwarteten Schicksalsschlägen abzusichern.
- 80 Bei allen Lösungen zum Vermögensschutz ist darauf Bedacht zu nehmen, dass möglichst eine klare Trennung zwischen dem eigenen Vermögen und der „Vermögensschutz-Struktur“ besteht. Man muss ein „Vermögensopfer“ bringen. Bei Stiftungen bspw ist daher von einer Widerrufsmöglichkeit ebenso abzuraten wie bei einem Trust. Dennoch gibt es auch dann noch ausreichende Möglichkeiten, ein gewisses Maß an Kontrolle zu bewahren. Dies kann durch die Einsetzung von Vertrauenspersonen (Protektoren) oder gar Revisionsstellen geschehen.
- 81 Das liechtensteinische Recht bietet bei Berücksichtigung dieser Voraussetzungen einen erheblichen Schutz vor der Angreifbarkeit dieser Strukturen. Im Falle des Missbrauchs – bspw absichtliche Gläubigerschädigung innert bestimmter Fristen – aber greifen auch in Liechtenstein die „*actio pauliana*“ sowie erb- und eherechtliche Klagemöglichkeiten. Hier ist auf die jeweiligen Verjährungs- und teilweise Verwirkungsfristen Bedacht zu nehmen.
- 82 Liechtenstein ist gegenüber ausländischen Urteilen sehr anerkennungsfeindlich. Dennoch gibt es Möglichkeiten, ausländische Urteile zumindest im Rahmen von summarischen Verfahren (Zahlbefehl, Rechtsöffnung) zu nutzen.
- 83 Der Schutz liechtensteinischer Strukturen durch die Nicht-Anerkennung ausländischer – gerade europäischer – Urteile ist sehr oft aber nur ein scheinbarer Schutz. Nur wenn alle Vermögenswerte in Liechtenstein konzentriert sind („Wagenburg-Situation“), wird dies den entsprechenden Schutz gewähren. Regelmäßig werden Werte auch im Ausland liegen. Hier würde ein Beitritt zum Lugano-Übereinkommen größere Sicherheit geben; ein Beitritt zu diesem Abkommen wäre äußerst überprüfenswert. Durch eine Mitgliedschaft im Lu-

⁹²⁾ Siehe zu diesem Thema ausführlich: Frick, LJZ 2012, 13 ff.

⁹³⁾ Frick, Chancen und Risiken im Zusammenhang mit einem Beitritt Liechtensteins zum Lugano-Übereinkommen – Kritik an dem Konsumentengerichtsstand, ZVglRWiss 111 (2012) 450 ff.

gano-Übereinkommen wäre man insbesondere von Urteilen an exorbitanten Gerichtsständen geschützt und würde Planungssicherheit gewinnen. Zudem könnten Gerichtsstandsklauseln in Statuten gewinnbringend eingesetzt werden.